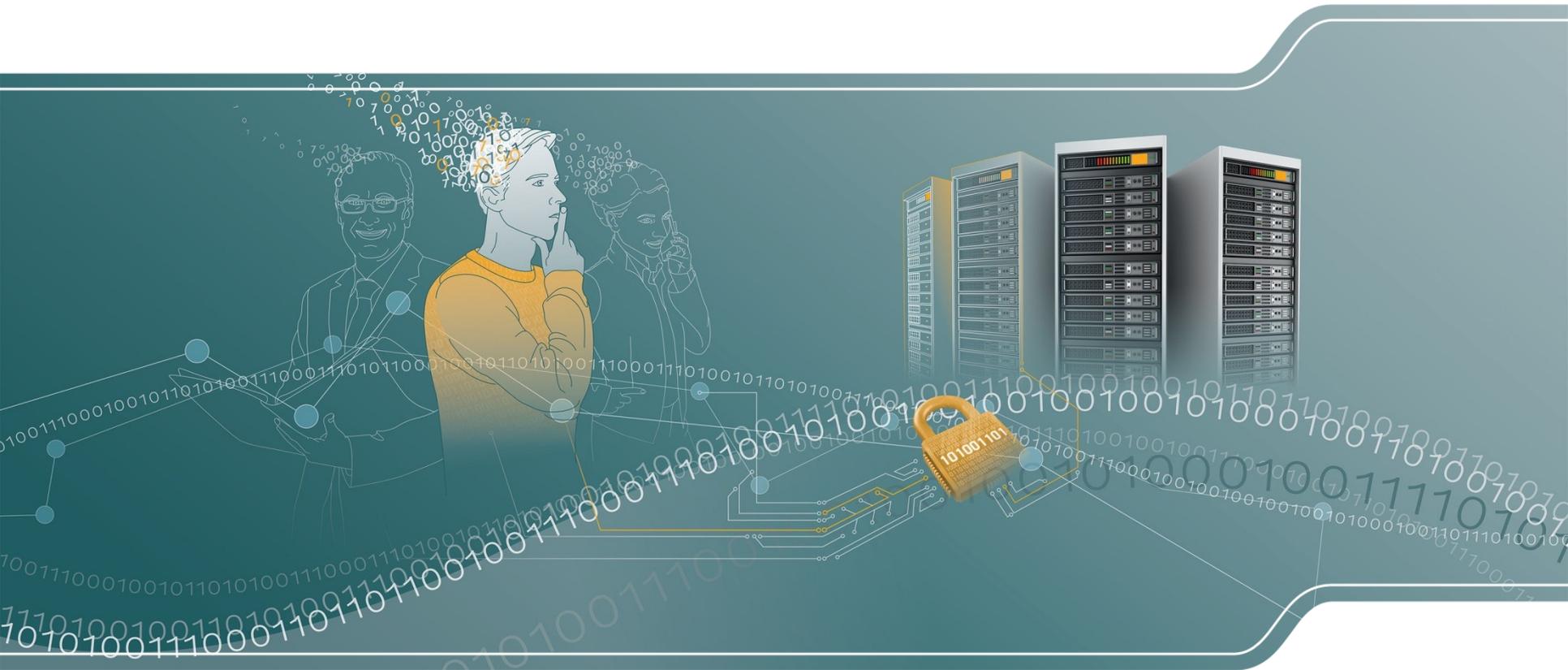


Schutz geografischer Informationen am Beispiel topografischer Karten



Schutz von Informationen im Recht

Grundsatz

- | Informationen genießen grundsätzlich keinen Schutz durch das Recht.
- | Informationen muss man selber schützen (z. B. Geschäftsgeheimnisse, Digital Rights Management).
- | Der Gesetzgeber hat die Macht bestimmte Informationen unter Schutz zu stellen.

Schutz von Informationen im Recht

Schutz durch das Recht

| Immaterialgüterrecht

- Urheberrecht, Datenbankschutz,
- Patentrecht

| Datenschutzrecht

| Landesvermessungsgesetze: Verwendungsvorbehalt

| Aber auch: Amtsgeheimnis

Schutz von Informationen im Recht

Gründe I

- | Naturrechtliche/philosophische Gründe
 - Be- bzw. Entlohnung des Urhebers
 - Schutz von Persönlichkeitsrechten
- | Ökonomische/sozialwissenschaftliche Gründe
 - Innovationsanreiz
 - Schaffung eines Marktes (property rights)

Schutz von Informationen im Recht

Gründe II

| Staatliche- bzw. politische Motive

- Machtsicherung (bürokratische Herrschaft, Herrschaftswissen)
- Sicherheitsaspekte
- Fiskalische Interessen

Schutz von Informationen im Recht

Informationen als (Wirtschafts-) Güter

Informationen

- | ... benötigen zur Übertragung ein Trägermedium (körperlich/unkörperlich).
- | ... können (theoretisch) verlustlos weitergegeben/kopiert werden.
- | ... altern nicht (können aber veralten).
- | ... können nicht verbraucht werden.

Schutz von Informationen im Recht

Ausschließlichkeitsrechte

Ausschließlichkeitsrecht:

Das Immaterialgüterrecht gibt die Möglichkeit, andere von der Nutzung eines unkörperlichen Gutes auszuschließen. Es weist dem Rechteinhaber ein Ausschließlichkeitsrecht zu.

Lizenzierung:

Der Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts kann Dritten ein Nutzungsrecht einräumen.

Schutz geistig schöpferischer Leistungen

Das Urheberrecht

Schutzfähige Werke gem. § 2 Abs. 1 UrhG:
Zu den geschützten Werken [...] gehören insbesondere:
[...] Nr. 7 Darstellungen wissenschaftlicher oder
technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten [...].

Schutz geistig schöpferischer Leistungen

Beispiel topografische Landkarten

- | Schutz der kreativ schöpferischen Leistung des Kartographen.
- | Also: Schutz der Darstellung von Informationen in der Karte:
 - Kartendesign,
 - Generalisierung,
 - Verdrängung.
- | Geografische Information als Sachinformation sind nicht geschützt.
 - keine geistig schöpferische Leistung

Datenbankschutz

Geografische Informationen als Datenbank

- | Die **einzelne** geografische Information genießt keinen Schutz.
- | Die **Sammlung** von geografischen Informationen (Datenbank) genießt unter bestimmten Voraussetzungen Schutz als
 - Datenbankwerk, § 4 Abs. 2 i. v. m. Abs. 1 UrhG,
 - Datenbankherstellerrecht, §§87a ff. UrhG.

Datenbankschutz

Die gesetzliche Definition der Datenbank

Die Datenbank ist eine **Sammlung** von Werken, Daten oder anderen **unabhängigen Elementen**, die **systematisch oder methodisch angeordnet** und **einzel**n mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise **zugänglich** sind.

Datenbankschutz

Problemfall topografische Landkarte

Darf man aus einer topografischen Landkarte ohne Erlaubnis des Kartenherstellers geografische **Informationen** entnehmen und weiterverwenden?

Datenbankschutz

Merkmal: „unabhängige Elemente“

- | Einzelne (zugängliche) Elemente
- | Abgrenzung zu Gestaltungen mit inhaltlicher Wechselbeziehung
 - z.B. Websites
 - z.B. Texte (Buchstaben, Wörter, Sätze)
- | Notwendig ist ein **selbständiger Informationswert** der Elemente.
- | Informationswert muss bei Trennung der Elemente erhalten bleiben.

Datenbankschutz

Topografische Landkarte mit unabhängigen Elementen?

| Einzelne Elemente:

- Kartenelemente: Straßen, Flüsse, Häuser
- Punktkoordinaten auf der Karte

| Elemente mit eigenem Informationswert:

- Kartenelemente: unproblematisch vorhanden
- Punktkoordinate: problematisch, unklare Bezugsmöglichkeit/-größe für Informationsgehalt

Datenbankschutz

Merkmale: „Systematische oder methodische Anordnung“

- | Abgrenzung zu „Datenhaufen“ als ungeordneter Datensammlung.
- | Notwendig ist ein Ordnungssystem zum Erschließen der einzelnen Elemente.
- | Erschließung der Sammlung z. B. über Index, Gliederung, Datum, etc.
- | Keine „physische“ Sichtbarkeit der Anordnung notwendig.
- | Möglichkeit der zielgerichteten Recherche nach (Einzel-)Elementen.
- | Beispiel systematische Anordnung: Fußballspielpläne (Mannschaft, Datum, Uhrzeit, Ort).
- | Beispiel kein System: Stellenanzeigen in einer Zeitung.

Datenbankschutz

TK als systematische Anordnung von Elementen?

- | Einzelne Elemente: Kartenelemente, Punktkoordinaten
- | Systematische oder methodische Zugänglichkeit
 - Nur über das Koordinatensystem der Karte:
 - Kartenelemente: Nein, Beschreibung nur über mehrere Koordinaten möglich.
 - Punktkoordinaten: Ja, Beschreibung über einzelne Koordinaten (Ordnungssystem) möglich, aber Informationswert problematisch.

Datenbankschutz -- Ausblick

Topografische Landkarte als Datenbank?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Frage nach der erforderlichen Höhe des Informationsgehaltes eines unabhängigen Datenbankelements dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

BGH, Beschluss vom 18. September 2014, Az. [I ZR 138/13](#)

Schutz und Freiheit geografischer Informationen

Schutz

- | Schutz durch das Wettbewerbsrecht – UWG (nur ausnahmsweise)
- | Schutz durch die Landesvermessungsgesetze (Verwendungsvorbehalt), § 34 Abs. 2 GeoVermG M-V
- | Amtsgeheimnis
- | Schutz durch technische Maßnahmen
- | Schutz als Geschäftsgeheimnis

Schutz und Freiheit geografischer Informationen

Freiheit

- | Open Government Data
 - PSI-Richtlinie
- | Gemeinfreiheit: § 5 UrhG
- | Informationsfreiheit
- | Open Data Lizenzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
falk.zscheile@sid.sachsen.de

Riesaer Straße 7
01129 Dresden
Telefon 0351 20545 0
Telefax 0351 20545 109

